

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2001/1/16 5Ob317/00d,  
5Ob197/08v, 5Ob111/18m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.2001

## Norm

GBG §94 Abs1 Z1 B

LiegTeilG §3 Abs3

LiegTeilG §4 Abs4

## Rechtssatz

Die Anordnung des § 3 Abs 3 LiegTeilG, dass eine Anmerkung der Rangordnung die Abschreibung von Bestandteilen eines Grundbuchskörpers hindert (die Abschreibung also vom Grundbuchgericht gemäß § 94 Abs 1 Z 1 GBG nicht bewilligt werden darf), sofern nicht die Ausfertigung des die Anmerkung bewilligenden Bescheides vorgelegt wird, ist eindeutig. Sie gilt sowohl für die lastenfreie Abschreibung (§ 4 Abs 4 LiegTeilG) als auch für die Abschreibung unter Mitübertragung bücherlicher Rechte.

Das Grundbuchgericht hat sich nicht auf Spekulationen darüber einzulassen, ob die - an sich mögliche - Mitübertragung der auf der Stammliegenschaft eingetragenen Rangordnungsanmerkung jegliche Beeinträchtigung der Rechtsposition des Inhabers des Rangordnungsbeschlusses auszuschließen vermag. Die Vorlage des Rangordnungsbeschlusses (auf dem gemäß § 3 Abs 3 und Abs 4 jeweils letzter Halbsatz LiegTeilG die Bezeichnung der für das Trennstück eröffneten neuen Einlage zu vermerken ist) ist vielmehr nach dem unmissverständlich ausgedrückten Willen des Gesetzgebers unbedingte (jedenfalls einzuhaltende) Voraussetzung für die Durchführung der Abschreibung bei bestehender Rangordnungsanmerkung.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 317/00d  
Entscheidungstext OGH 16.01.2001 5 Ob 317/00d  
Veröff: SZ 74/7
- 5 Ob 197/08v  
Entscheidungstext OGH 21.10.2008 5 Ob 197/08v
- 5 Ob 111/18m  
Entscheidungstext OGH 28.08.2018 5 Ob 111/18m  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114686

## Im RIS seit

15.02.2001

## Zuletzt aktualisiert am

18.10.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)